

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Das Inkassounternehmen Compass-Inkasso GmbH übernimmt vom Auftraggeber (AG) das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers für rechtmäßige, unbestrittene, fällige Forderungen sowie sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen für titulierte Forderungen.

1) Verschwiegenheitspflicht/Datenschutz

Compass-Inkasso ist zur Verschwiegenheit über alle geschäftlichen Angelegenheiten des AG, die ihr im Rahmen der Geschäftsführung mit dem AG bekannt werden, und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter von Compass-Inkasso sind auf das Datengeheimnis gem. BDSG verpflichtet. Über die erbrachten Schuldnerinformationen durch Compass-Inkasso hat der AG Stillschweigen zu wahren.

2) Leistungsbeschreibung

Jede Einziehungssache ist eine in sich selbstständige Beitreibungssache. Der Auftrag gilt als unbefristet erteilt. Compass-Inkasso bearbeitet die Forderung bis zur endgültigen Beitreibung oder endgültigen Aussichtslosigkeit. Die Auftragserteilung wird schriftlich durch Vergabe eines Aktenzeichens bestätigt.

Das Inkassounternehmen übernimmt die komplette Bearbeitung der Angelegenheit, soweit die Tätigkeitsbefugnis entsprechend der Gesetzgebung dies erlaubt. Hierbei übernimmt das Inkassounternehmen u.a. alle Arbeiten wie Zahlungsaufforderung, Geldeinzug, Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung im angemessenen Verhältnis zur Forderung bzw. den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners, Erstellung eines Tilgungsplanes, Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Mobiliarzwangsvollstreckung, Prüfung des Vermögensverzeichnisses, Beantragung Pfändungs- und Überweisungsbeschluss. Die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle oder ein Vergleichsabschluss über die Forderung darf jedoch nicht ohne Zustimmung des AG's vereinbart werden.

Die Verjährungskontrolle der vom AG an Compass-Inkasso übergebenen Forderung wird nicht geschuldet.

Dem AG ist bekannt, dass die Überwachung von Insolvenzverfahren von Compass-Inkasso nicht flächendeckend übernommen werden kann. Die Haftung dafür wird ausgeschlossen.

3) Vertragspflichten

Sollte der Schuldner direkt Zahlungen an den Auftraggeber leisten, so ist dies unverzüglich dem Inkassounternehmen anzuzeigen. Solche Beträge werden abrechnungsmäßig so behandelt, als seien sie beim Inkassounternehmen eingegangen. Eine Nichtbeachtung dieses Hinweises kann unnötige Kosten verursachen, die sich auch für den Auftraggeber nachteilig auswirken können. Alle während der Auftragsdauer eingehenden Zahlungen sind zunächst auf die Inkassokosten und Auslagen zu verrechnen. Leistet der Schuldner an den Auftraggeber direkt, so wird die Inkassovergütung unmittelbar mit dem Auftraggeber abgerechnet.

Der Auftraggeber enthält sich während der Vertragsdauer jeglicher weiterer Maßnahmen gegenüber dem Schuldner. Eine Übergabe der Forderung an anderer Stelle (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand) wird ausgeschlossen.

4) Kontrollrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, hinsichtlich seiner Forderungssache eine abrechnungstechnische Kontrolle (Prüfung von Kostenbelegen, Abrechnungen etc.) durchzuführen.

Zahlungseingänge werden über ein internes Fremdkonto abgewickelt, welches nicht verzinst wird. Fremdgelder werden unverzüglich nach Geldeingang an den AG weitergeleitet. Bei Zahlungen per Scheck oder Einzug müssen entsprechende Widerspruchsfristen berücksichtigt werden.

5) Inkassokosten

Bei dem Inkassoauftrag handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag. Inkassokosten. Mahn- und Kontoführungsgebühren sind bei Auftragserteilung fällig und werden dem Schuldner als Verzugsschaden des AG weiter belastet. Mitgliedsbeiträge oder Jahresgrundkosten, Aufnahmegebühr und Gebühren für Auftragscheine werden nicht erhoben. Der Auftraggeber tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung ab.

Es besteht keine Vorleistungspflicht des AG's hinsichtlich der Inkassokosten. Eine Abrechnung erfolgt erst nach Abschluss des Inkassoverfahrens. Der AG hat lediglich die während des Inkassoverfahrens entstehende Auslagen zu erstatten. Auslagen sind insbesondere tatsächlich entstandene Auslagen für bezahlte Gerichts-, Gerichtsvollzieher-, Rechtsanwalts-, Notar-, Auskunft- und Einwohnermeldeamtskosten.

a. Vorgerichtliche Tätigkeit

Bei erfolgreichem Abschluss eines Inkassoverfahrens erhält der AG zu 100 % seine Hauptforderung. Es erfolgt kein Provisionsabzug von der Hauptforderung. Compass-Inkasso erhält lediglich eine abgetretene Vergütung aus beigetriebenen Verzugszinsen, Mahnkosten und Kontoführungsgebühr als Erfolgshonorar. Geldeingänge werden zuerst auf die Inkassokosten, Erfolgshonorar und Auslagen verrechnet.

Der Gläubiger gleicht etwaige, infolge einer bei ihm bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung, nicht vom Schuldner zu ersetzende Umsatzsteuerbeträge gegenüber Compass-Inkasso aus. Diese wird eine ordnungsgemäße Rechnung unter Anrechnung der abgetretenen Beträge ausstellen.

Nach Ausgleich der Forderung können Titel und andere Rechte begründende Unterlagen dem Schuldner ausgehändigt werden.

Erfolgt kein Zahlungseingang oder ist die Forderung strittig, hat der Auftraggeber dem Inkassounternehmen für jede nicht zur Einziehung gelangte Forderung eine gestaffelte Bearbeitungspauschale und die tatsächlich entstandenen Auslagen zu zahlen:

Höhe der Hauptforderung

bis	100,- €
bis	300,- €
bis	1000,- €
bis	2500,- €
bis	5000,- €
bis	10000,- €
bis	12500,- €
je weitere	2500,- €

Bearbeitungspauschale

kostenfrei
25,- €
35,- €
45,- €
55,- €
100,- €
125,- €
+25,- €

Bei einer Hauptforderung bis 100,- € erfolgt ein Inkassoschreiben kostenfrei. Kann die Forderung nicht realisiert werden wird der Vorgang geschlossen und Sie treten uns den Anspruch auf Erstattung der Verzugskosten gegenüber dem Schuldner ab.

Ist eine Anforderung bei einem Gericht (z.B. Vermögensverzeichnis) oder einer Behörde (Einwohnermeldeamt) erforderlich, so berechnet Compass-Inkasso eine Anfragegebühr von jeweils 10,00 €. Schreibauslagen für (z.B.) Kopien werden mit 0,50 €/St. (ab 51 Kopien 0,15 €) berechnet. Compass-Inkasso berechnet Mahnkosten in Höhe von jeweils 10,- €.

Alle Preise gelten zzgl. 19 % MwSt.

b. Vergleichsabschluss

Wird zwischen dem AG und dem Schuldner ein durch Compass-Inkasso vermittelter Vergleich geschlossen, berechnet das Inkassounternehmen Vergleichskosten nach der anwaltlichen RVG, die bei Auszahlung des durch den Schuldner gezahlten Vergleichsbetrages durch Compass-Inkasso einbehalten werden.

c. Erwirkung eines gerichtlichen Mahn- und Vollstreckungsbescheides

Für die Beantragung eines Vollstreckungsbescheides erhält Compass-Inkasso eine Pauschalgebühr von 25,00 €. Dieser Betrag ist unabhängig von der Höhe der geltend gemachten Hauptforderung.

Sofern sich die Forderung auch nach gerichtlicher Geltendmachung und entsprechender Zwangsvollstreckungsversuche des Inkassounternehmens z. Zt. als uneinbringlich erweist, hat der Auftraggeber dem Inkassounternehmen folgende Kosten zu erstatten:

1. Nichterfolgspauschale aus Staffelung
2. 25,00 € für Beantragung Vollstreckungsbescheid zzgl. Kopierkosten in Höhe von 0,50 € /St. (ab 51 Kopien 0,15 €)
3. 0,3 Gebühr analog RVG für die Beantragung der Zwangsvollstreckung
4. Ist eine Anfrage bei einem Gericht oder einer Behörde erforderlich, so entsteht eine Anfragegebühr von jeweils 10,00 €.
5. Schreibauslagen, z. B. für Kopien des Vermögensverzeichnisses werden mit 5,00 € berechnet.
6. nur tatsächlich entstandene Gerichts- u. Gerichtsvollzieherkosten
7. gegebenenfalls Gebühren für Titelumschreibung 25,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. 19 % MwSt.

d. Forderungsanmeldung zur Insolvenztafel

Nach Rücksprache mit dem AG wird Compass-Inkasso bei vorliegendem Insolvenzverfahren des Schuldners Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden. Hierfür berechnet Compass-Inkasso eine 0,5 Gebühr analog der RVG für Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren zzgl. Kopierkosten nach Bedarf (je 0,50 €/Kopie) (ab 51 Kopien 0,15 €) zzgl. 19 % MwSt.

e. Überwachungsverfahren

Compass-Inkasso übernimmt uneinbringliche - ausgeklagte - und titulierte Forderungen automatisch in das kostenlose Überwachungsverfahren. Auf Wunsch übernimmt Compass-Inkasso auch bereits titulierte Forderungen des AG zu gleichen Bedingungen in das Überwachungsverfahren.

Als ausgeklagte Forderungen gelten solche Forderungen, die nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen ausgebucht werden können. In der Regel liegt eines der folgenden Kriterien vor: Fruchtlöse Vollstreckung, eidesstattliche Versicherung oder Insolvenz.

Compass-Inkasso trägt im Überwachungsverfahren das komplette Kostenrisiko für sämtliche durchgeführte Maßnahmen wie Adressrecherche, Bonitätsprüfungen, Insolvenzanfragen, Vollstreckungsandrohung. Compass-Inkasso trägt damit das eigene Risiko im Falle des Nichterfolges. Tatsächlich entstandene Auslagen - z. B. Gebühr Einwohnermeldeamt o. Beauftragung eines Gerichtsvollziehers – sind zu erstatten.

Eingegangene Gelder werden von dem Inkassounternehmen zunächst auf die angefallenen Inkassokosten und entstandenen Auslagen verrechnet. Die darüber hinausgehenden Beträge werden wie folgt gutgebracht:

an Auftraggeber
50 % der Beträge

an Inkassounternehmen
50 % der Beträge

Sollte sich schon unmittelbar nach Übernahme einzelner Akten bei der Registrierung objektive Uneinbringlichkeit herausstellen, so werden dem Auftraggeber diese Akten wieder zurückgegeben. Eine Berechnung der Inkassokosten erfolgt nicht. Barauslagen müssen allerdings ersetzt werden.

6) Kündigung

Der AG kann jeden Einzelauftrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Jede Kündigung ist erst nach Erstattung der entstandenen Kosten zulässig.

Hat der Schuldner bereits Abzahlungen geleistet, so ist die Sache bis zur restlosen Erledigung durch das Inkassounternehmen weiter zu bearbeiten, es sei denn, es verzichtet von sich aus auf die Weiterbearbeitung. Trifft der AG unter Ausschaltung des Inkassounternehmens eine Regelung mit dem Schuldner, so werden die Inkassokosten und das Erfolgshonorar in voller Höhe fällig.

Für den Fall des Konkurses des AG wird eine Abtretung der einzuziehenden Forderung in Höhe des vereinbarten Erfolgshonorars und des Barauslagen- und Kostenerstattungsanspruchs als aufschiebend bedingt vereinbart. Ebenso wird eine Abtretung der einzuziehenden Forderung in Höhe des vereinbarten Erfolgshonorars und des Auslagen- und Kostenerstattungsanspruchs als aufschiebend bedingt vereinbart für den Fall, dass diese Forderung durch einen Dritten gepfändet wird bzw. an einen Dritten abgetreten wird.

Erfolgen auf Anfragen von Compass-Inkasso in einem angemessenen Zeitraum keine Rückäußerungen des AG, kann Compass-Inkasso den Auftrag abschließen und sämtliche Gebühren und Auslagen dem AG berechnen. Compass-Inkasso ist berechtigt, eingehenden Zahlungen mit eigenen Ansprüchen gegenüber dem AG aufzurechnen.

7) Haftung

Das Inkassounternehmen haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Personen und Erfüllungsgehilfen, die mit der Durchführung der Aufträge befasst sind, haftet Compass-Inkasso ausschließlich hinsichtlich seiner Sorgfalt in der Auswahl der Personen. Eine Haftung für Verjährungskontrolle ist ausgeschlossen. Sollte eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese auf einen Höchstbetrag von 250.000,- € pro Haftungsfall, jedoch auf höchstens 1. Mio. EUR pro Kalenderjahr beschränkt. Eventuelle Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in 1 Jahr vom dem Zeitpunkt an, nachdem der Anspruch entstanden ist.

8) Sonstiges

Eine Änderung der Konditionen auch während des laufenden Geschäftsjahres bleibt vorbehalten.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Aurich.

Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, unabhängig davon, ob der AG einem anderen Recht unterliegt.

9) Salvatorische Klausel

Sollten Einzelbestimmungen dieses Vertrages oder Teile davon nichtig oder unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen bzw. Teile davon sind dann so umzudeuten bzw. zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck im Rahmen des gesetzlich Zulässigen erreicht wird.